

Reglement Kontrollverfahren

vom 23. August 2006

11. Fassung vom 31. August 2022

Die Kommission der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Leasingverbandes (SRO/SLV) erlässt gestützt auf Artikel 25 ff. der Statuten des Schweizerischen Leasingverbandes (SLV) sowie Rz. 65 des Selbstregulierungsreglements SRO/SLV ("SRR") folgendes Reglement:

A.	Grundsätzliches	2
B.	GwG-Beauftragte/r	2
	Notwendiges Kontrollelement	2
	Anforderungen.....	2
	Anerkennung, Entzug der Anerkennung und Ausscheiden	3
	Aufgaben	4
	Stellvertretung und Aufgabendelegation.....	5
C.	FI-Prüfstelle und leitende Prüfer	5
	Notwendiges Kontrollelement	5
	Anforderungen.....	5
	Akkreditierung, Entzug der Akkreditierung und Ausscheiden	10
	Aufgaben	11
	Revisionszyklus.....	13
	Grundsatz und Zeitpunkt der Durchführung.....	13
	Mehrjähriger Revisionszyklus	13
	Umfang und Auswahl der Stichproben	14
	Berichterstattung und Meldepflichten.....	15
D.	SRO-Prüfstelle	16
	Wahl	16
	Anforderungen.....	16
	Aufgaben	16
	Berichterstattung und Meldepflichten.....	17
E.	Risikobasiertes Aufsichtskonzept	17
F.	Allgemeine Bestimmungen	19
G.	Übergangsbestimmung	20

Anhang

- Richtlinie über die Prüfung der Finanzintermediäre durch die FI-Prüfstellen (Ausgabe 2016)
- Muster eines Prüfprogrammes für die Prüfungen durch die FI-Prüfstelle („Muster-Prüfprogramm 2016“)
- Muster eines Prüfberichts der FI-Prüfstelle über die GwG-Prüfung („Muster-Prüfbericht 2016“)
- Muster eines Testats der FI-Prüfstelle über die GwG-Prüfung („Muster-Testat 2016“)
- Risikobasiertes Aufsichtskonzept, inkl. Anhang und Beilage
- Erhebungsformular zwecks Risikoeinteilung der Finanzintermediäre

A. Grundsätzliches

- 1 Das vorliegende Reglement bestimmt die Abläufe des für die korrekte Umsetzung des Selbstregulierungsreglements der SRO/SLV (SRR) und die Einhaltung des Geldwäschereigesetzes (GwG) erforderlichen Kontrollverfahrens sowie die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der mit der Kontrolle befassten Personen.
- 2 Das Kontrollverfahren gemäss diesem Reglement basiert auf einem **Kontrollsystem mit drei Säulen**, nämlich:
 - a) einer laufenden innerbetrieblichen Kontrolle beim angeschlossenen Finanzintermediär durch eine besonders dazu ausgebildete Person (**GwG-Beauftragter**; Rz. 3 ff.);
 - b) einer externen, unabhängigen Kontrolle basierend auf einer Systemprüfung sowie auf periodischen Stichprobenprüfungen (**FI-Prüfstelle**; Rz. 17 ff.); und
 - c) einer von der SRO/SLV organisierten Überwachung der Tätigkeit der externen Prüfer sowie eigenständigen periodischen Stichprobenprüfungen bei ausgewählten angeschlossenen Finanzintermediären und den bei der SRO/SLV akkreditierten FI-Prüfstellen (**SRO-Prüfstelle**; Rz. 54 ff.).

Dieses Kontrollsystem wird durch **Untersuchungsbeauftragte** ergänzt, welche von der SRO-Kommission beim Auftreten oder bei Verdacht auf Unregelmässigkeiten mit besonderen Prüfungs- und Ermittlungstätigkeiten gemäss den Bestimmungen im Reglement Sanktionen und Sanktionsverfahren beauftragt werden.

B. GwG-Beauftragte/r

Notwendiges Kontrollelement

- 3 Jeder bei der SRO/SLV angeschlossene Finanzintermediär hat eine Person zu bestimmen, welche für die Einhaltung des GwG und der gestützt darauf erlassenen Anordnungen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) sowie für die vollständige und korrekte innerbetriebliche Umsetzung des SRR sowie sämtlicher Anordnungen der SRO/SLV verantwortlich ist ("GwG-Beauftragter").

Anforderungen

- 4 Der GwG-Beauftragte muss persönlich und fachlich zur Übernahme seiner verantwortungsvollen Aufgabe geeignet sein. Er muss über eine seinen Aufgaben entsprechende Ausbildung und über eine Grundausbildung im Bereich GwG verfügen. Der Nachweis über die Grundausbildung ist durch entsprechende Kursbestätigungen der SRO/SLV oder einer anderen SRO zu erbringen, sofern deren Ausbildungsveranstaltung als mit der SRO/SLV-Schulung gleichwertig anerkannt werden kann. Der GwG-Beauftragte muss einen guten Ruf geniessen und über einen tadellosen Leumund verfügen. Der GwG-Beauftragte muss an den von der SRO/SLV organisierten laufenden Ausbildungen teilnehmen und die entsprechenden Leistungsauswei-

se der SRO/SLV für die Grund- und Weiterbildung erlangen. In dem Kalenderjahr, in dem der GwG-Beauftragte akkreditiert wird und die Grundausbildung der SRO/SLV besucht, muss er nicht gleichzeitig auch die Weiterbildungsveranstaltung besuchen.

- 5 Der angeschlossene Finanzintermediär hat dem GwG-Beauftragten die für eine korrekte Aufgabenerfüllung erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Der GwG-Beauftragte muss über genügend Zeit für die Wahrnehmung seiner Aufgaben, über die erforderlichen Hilfsmittel und über eine entsprechende personelle Unterstützung im Unternehmen verfügen. Der GwG-Beauftragte ist in die Organisation des angeschlossenen Finanzintermediärs so einzugliedern, dass er keine Geschäftsbeziehungen kontrolliert, für die er direkt und alleine geschäftsverantwortlich ist. Sofern dies gestützt auf die Unternehmensgrösse möglich ist, sollte der GwG-Beauftragte den durch ihn zu überwachenden Personen, d.h. solchen, die mit den Identifikationen und Dokumentationen betraut sind, weder direkt noch indirekt unterstellt sein. Er kann im Unternehmen auch andere Aufgaben erfüllen. In Ausnahmefällen (namentlich bei kleineren Unternehmen sowie in Fällen von Personalwechsel) kann die SRO/SLV zulassen, dass die Funktion des GwG-Beauftragten durch eine nicht dem Unternehmen angehörende fachkundige Person (Treuhänder usw.) wahrgenommen wird.

Anerkennung, Entzug der Anerkennung und Ausscheiden

- 6 Der GwG-Beauftragte muss von der SRO/SLV als solcher anerkannt werden. Der Finanzintermediär hat der SRO/SLV ein vollständig ausgefülltes und mit den erforderlichen Beilagen versehenes Gesuch um Anerkennung des von ihm bestimmten GwG-Beauftragten zu stellen. Diesem ist eine Annahmeerklärung der betreffenden Person mit den erforderlichen Beilagen beizulegen.
- 7 Die Anerkennung im Rahmen des Anschlusses eines neuen Finanzintermediärs wie auch der Entzug der Anerkennung eines GwG-Beauftragten fällt in die Kompetenz der SRO-Kommission. Die Anerkennung von GwG-Beauftragten bereits angeschlossener Finanzintermediäre fällt in die Kompetenz der Leitung der Fachstelle.
- 8 Wird ein Anerkennungsgesuch abgelehnt oder die Anerkennung entzogen, begründet dies die für den Entscheid zuständige Stelle in einem schriftlichen Entscheid. Der Entscheid ist endgültig und kann nicht angefochten werden. Sodann hat der angeschlossene Finanzintermediär innert der von der SRO/SLV im Einzelfall angesetzten Frist bzw. innert der Frist von maximal 3 Monaten eine andere, über die entsprechenden Voraussetzungen verfügende Person als neuen GwG-Beauftragten zu bestimmen.
- 9 Scheidet der anerkannte GwG-Beauftragte aus dem Unternehmen des angeschlossenen Finanzintermediärs aus, so hat der Finanzintermediär der SRO/SLV das Ausscheiden unverzüglich bekanntzugeben und innert der von der SRO/SLV im Einzelfall angesetzten Frist bzw. innert der Frist von maximal 3 Monaten eine andere, über die entsprechenden Voraussetzungen verfügende Person als neuen GwG-Beauftragten zu bestimmen.

Aufgaben

- 10 Der GwG-Beauftragte bereitet die internen Weisungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vor, setzt das SRR um und sorgt für eine ausreichende Ausbildung der Mitarbeitenden. Der GwG-Beauftragte ist die Anlaufstelle für Fragen im Zusammenhang mit dem GwG für das gesamte Personal des angeschlossenen Finanzintermediärs. Er ist zuständig für die Implementierung und Überwachung der organisatorischen Abläufe, welche die Einhaltung der in Art. 3–8 GwG aufgeführten Sorgfaltspflichten und die entsprechenden Abklärungen und Meldungen sicherstellen. Er erstellt unter Berücksichtigung des Tätigkeitsgebiets und der Art der geführten Geschäftsbeziehungen des Finanzintermediärs eine Risikoanalyse unter den Aspekten der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und berücksichtigt dabei insbesondere den Sitz oder den Wohnsitz der Kunden, die eigene geografische Präsenz, das Kundensegment, die angebotenen Produkte und Dienstleistungen, die Dauer der Kundenbeziehungen, ausländische PEP sowie Crossborder Leasing. Die Risikoanalyse ist durch den Verwaltungsrat oder das oberste Geschäftsführungsorgan zu verabschieden und periodisch zu aktualisieren. Der GwG-Beauftragte ist – sofern er auch die Funktion als FI-Ausbildungsverantwortlicher gemäss Rz. 7 ff. Ausbildungsreglement wahrnimmt – weiter zuständig dafür, dass das mit den Identifizierungen und Dokumentationen betraute Personal ausreichend instruiert und geschult ist. Dies ist durch periodische Befragungen und durch laufende stichprobenweise Prüfung der Kundendossiers sicherzustellen. Über diese Kontrolltätigkeiten hat der GwG-Beauftragte Protokoll zu führen.
- 11 Der Umfang und die Auswahl der Stichproben gemäss Rz. 10 bestimmt sich wie folgt: Stichproben müssen jährlich bei mindestens 1% aller neu abgeschlossenen Verträge überprüft werden. Im Minimum sind 100 Stichproben zu ziehen. Bei der Auswahl der Stichproben ist ein risikobasierter Ansatz anzuwenden. Sofern jährlich weniger als 100 neue Verträge abgeschlossen werden, ist eine Stichprobe zu ziehen, welche die Hälfte der neu abgeschlossenen Verträge umfasst. Schliesst ein Finanzintermediär keine neuen Verträge mehr ab, ist eine risikobasierte Stichprobe von 5% der bereits bestehenden Verträge zu ziehen, im Minimum sind aber 50 Stichproben durchzuführen.
- 12 Der GwG-Beauftragte ist ferner für die korrekte Führung der Kundendossiers verantwortlich. Diese Aufgabe umfasst sämtliche organisatorischen und technischen Vorkehrungen, die das Anlegen und Führen dieses Registers erfordern. Es ist namentlich sicherzustellen, dass sämtliche Kundenbeziehungen rasch registriert werden, dass die Dokumentationen den von der SRO/SLV definierten Erfordernissen entsprechen und dass die Unterlagen an einem sicheren Ort für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht gelagert werden. Der GwG-Beauftragte veranlasst die zusätzlichen Abklärungen gemäss Rz. 42 – 49 des SRR oder führt diese selber durch. Weiter stellt er sicher, dass die verantwortlichen Stellen die für ihren Entscheid über die Aufnahme oder Änderung von Geschäftsbeziehungen nach Rz. 48 und Rz. 49 des SRR nötigen Entscheidungsgrundlagen erhalten. Die Kundendokumentation muss so organisiert werden, dass ein rasches Auffinden von Daten und Unterlagen durch Drittpersonen (namentlich die in diesem Reglement definierten Prüfstellen) möglich ist.
- 13 Der GwG-Beauftragte ist Anlaufstelle für die in diesem Reglement definierten Prüfstellen (FI-Prüfstelle und SRO-Prüfstelle), den Untersuchungsbeauftragten und die Fachstelle (inkl. deren Leitung). Er hat diesen Stellen uneingeschränkt Auskunft über relevante Vorkommnisse zu geben und hat diese in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen, namentlich durch die Bereitstellung und Aufbereitung von Unterlagen.

- 14 Der GwG-Beauftragte ist gehalten, beim Vorliegen einer der Voraussetzungen für eine Meldung nach Art. 9 GwG unverzüglich eine solche an die Eidgenössische Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) vorzunehmen oder die Grundlagen für die Vornahme einer solchen Meldung an die zuständige Stelle (z.B. Geschäftsleitung) weiterzuleiten. Der GwG-Beauftragte hat nach erfolgter Meldung sämtliche erforderlichen Sicherungsmassnahmen vorzukehren (Art. 10 f. GwG).
- 15 Der GwG-Beauftragte stellt eine Kopie dieser Meldung und ihrer allfälligen Beilagen innert fünf Arbeitstagen seit Erstattung der Meldung der Fachstelle zu und informiert sie zeitnah über die weitere Bearbeitung durch die Meldestelle. Die Leitung der Fachstelle kann den Finanzintermediär um weitergehende Auskünfte zum gemeldeten Sachverhalt ersuchen, sofern Anhaltspunkte bestehen, dass der Finanzintermediär seinen Abklärungspflichten gestützt auf Art. 6 GwG, seinen Pflichten im Zusammenhang mit dem Meldewesen oder sonstigen Verpflichtungen gestützt auf die Reglemente der SRO/SLV sowie des GwG und der damit zusammenhängenden Ausführungsbestimmungen unzureichend nachgekommen ist.

Stellvertretung und Aufgabendelegation

- 16 Der GwG-Beauftragte hat für eine angemessene Stellvertretung während seiner Abwesenheit zu sorgen. Die Stellvertretungsregelung ist der SRO/SLV bekanntzugeben.

C. FI-Prüfstelle und leitende Prüfer

Notwendiges Kontrollelement

- 17 Jeder bei der SRO/SLV angeschlossene Finanzintermediär ist verpflichtet, für die Überprüfung der Einhaltung des GwG und die gestützt darauf erlassenen Anordnungen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) sowie für die Einhaltung des SRR sowie sämtlicher Anordnungen der SRO/SLV eine externe Prüfstelle ("**FI-Prüfstelle**") und einen leitenden Prüfer ("**leitender Prüfer**") zu bezeichnen und mit den nachfolgend aufgeführten Aufgaben zu betrauen. Die FI-Prüfstelle und der leitende Prüfer sind jeweils mindestens für eine Prüfungsperiode zu beauftragen. Sofern die FI-Prüfstelle und/oder der leitende Prüfer gleichzeitig als handelsrechtliche Revisionsstelle gemäss Obligationenrecht für den Finanzintermediär tätig sind, sind die Bestimmungen gemäss Art. 730a OR zur maximalen Mandatsdauer zu berücksichtigen.

Anforderungen

- 18 Als **FI-Prüfstelle** gemäss Art. 9a Abs. 1 des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG, SR 221.302) i.V.m. Art. 22a der Geldwäschereiverordnung (GwV, SR 955.01) zugelassen werden kann, wer einen schriftlichen Nachweis erbringt, dass die FI-Prüfstelle die nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt:
- a) Von der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) als **Revisionsexperte** nach Art. 4 RAG oder als **Revisor** nach Art. 5 RAG zugelassen ist (Art. 6 RAG);

- b) für die Haftungsrisiken ausreichend versichert ist, indem sie zur Deckung ihrer Haftpflicht aus Prüfungen nach Art. 24a GwG über eine Versicherung für Vermögensschäden oder über eine gleichwertige finanzielle Sicherheit verfügt. Die Deckungssumme, die für alle Schadenfälle eines Jahres zur Verfügung steht, muss mindestens 250'000 Franken betragen (Art. 22a Abs. 3 GwV);
- c) gewährleistet, dass sie die rechtlichen Pflichten einhält (Gewähr für einwandfreie Aufgabenerfüllung gemäss Rz. 26);
- d) über eine ausreichende Organisation gemäss Art. 22a Abs. 1 GwV verfügt, indem sie:
- über mindestens zwei leitende Prüfer verfügt, die für den Bereich des GwG zugelassen sind;
 - spätestens drei Jahre nach Zulassungserteilung über mindestens zwei Prüfmandate im Bereich des GwG verfügt;
 - die Vorschriften zur Dokumentation und Aufbewahrung der Unterlagen nach Art. 730c des Obligationenrechts (OR, SR 220) unabhängig von ihrer Rechtsform einhält; und
- e) keine andere Tätigkeit ausübt, für die es nach den Finanzmarktgesetzen nach Art. 1 Abs. 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG, SR 956.1) eine Bewilligung braucht, durch folgende Personen:
- Gesellschaften, die mit der Prüfgesellschaft unter einheitlicher Leitung stehen;
 - natürliche Personen, die direkt oder indirekt mit mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen an einer Gesellschaft, die mit der Prüfgesellschaft unter einheitlicher Leitung steht, beteiligt sind oder deren Geschäftstätigkeit auf andere Weise massgebend beeinflussen können;
 - die leitenden Prüfer.
- 19 Als im Sinne von Rz. 18 Bst. d relevante Prüfmandate kann sich die FI-Prüfstelle sämtliche Mandate im Bereich der Prüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten gemäss dem GwG anrechnen lassen, die sie bei Finanzintermediären durchführt, die von Selbstregulierungs- oder Aufsichtsorganisationen beaufsichtigt werden, die ihrerseits über eine Anerkennung als Selbstregulierungsorganisation gemäss Art. 24 GwG verfügen.
- 20 Die FI-Prüfstelle ist verpflichtet, der Leitung der Fachstelle unaufgefordert und unverzüglich den Entzug der Zulassung durch die Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) als Revisionsexperte oder als Revisor bekanntzugeben. Ebenfalls ist die Prüfstelle verpflichtet, die Leitung der Fachstelle unverzüglich zu informieren, wenn sich Veränderungen bezüglich der Rz. 18 Bst. a–e ergeben. Die FI-Prüfstelle hat gegenüber der Leitung der Fachstelle in jedem Kalenderjahr bis zum 31. Oktober eine Gewährserklärung über die einwandfreie Aufgabenerfüllung gemäss Rz. 26 abzugeben sowie zu bestätigen, dass die Voraussetzungen gemäss Rz. 18 Bst. a–e weiterhin erfüllt werden. Die Leitung der Fachstelle der SRO/SLV entscheidet mit Zustimmung der SRO-Prüfstelle bis am 31. Dezember des Kalenderjahres über die Beibehaltung der Akkreditierung. Für die Vorgehensweise, wenn die Zulassung durch die RAB entzogen wird oder die Voraussetzungen gemäss Rz. 18 Bst. a-e nicht mehr erfüllt werden, gilt Rz. 34.

- 21 Eine natürliche Person wird als **leitender Prüfer** zur Leitung von GwG-Aufsichtsprüfungen gemäss Art. 9a Abs. 2 RAG i.V.m. Art. 22b GwV zugelassen, wenn sie einen schriftlichen Nachweis erbringt, dass sie:
- a) von der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) als **Revisionsexperte** nach Art. 4 RAG oder als **Revisor** nach Art. 5 RAG zugelassen ist;
 - b) das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung gemäss Art. 22b Abs. 1 und 2 GwV für die GwG-Aufsichtsprüfung der Finanzintermediäre aufweist; und
 - c) Gewähr für eine einwandfreie Aufgabenerfüllung gemäss Rz. 26 bietet.

Der leitende Prüfer ist verpflichtet, die Leitung der Fachstelle unaufgefordert und unverzüglich über einen allfälligen Entzug der Zulassung durch die Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) als Revisionsexperte oder als Revisor zu informieren sowie unverzüglich bekanntzugeben, wenn sich Veränderungen bezüglich der Rz. 21 Bst. a–c ergeben. Der leitende Prüfer hat gegenüber der Leitung der Fachstelle in jedem Kalenderjahr bis zum 31. Oktober eine Gewährserklärung über die einwandfreie Aufgabenerfüllung gemäss Rz. 26 abzugeben sowie die Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Rz. 21 Bst. a-c und Rz. 23 Bst. a–b zu bestätigen. Die Leitung der Fachstelle der SRO/SLV entscheidet mit Zustimmung der SRO-Prüfstelle bis am 31. Dezember des Kalenderjahres über die Beibehaltung der Akkreditierung. Für die Vorgehensweise, wenn die Zulassung durch die RAB entzogen wird oder die Voraussetzungen gemäss Rz. 21 Bst. a–c und/oder Rz. 23 Bst. a–b nicht mehr erfüllt werden, gilt Rz. 34.

- 22 Der **leitende Prüfer** verfügt über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung für die Akkreditierung zur GwG-Aufsichtsprüfung von Finanzintermediären, wenn er folgende schriftliche Nachweise erbringt:
- a) Berufserfahrung von fünf Jahren in der Erbringung von Prüfdienstleistungen im Bereich des GwG;
 - b) 200 Prüfstunden im Bereich des GwG; und
 - c) vier Stunden Weiterbildung im Bereich des GwG innerhalb eines Jahres vor der Einreichung des Akkreditierungsgesuchs.
- 23 Nach der Akkreditierung muss der **leitende Prüfer** zur Beibehaltung der Akkreditierung jedes Jahr den schriftlichen Nachweis erbringen, dass er weiterhin über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung zur Prüfung verfügt, indem er:
- a) 100 Prüfstunden im Bereich des GwG in den jeweils letzten vier Jahren geleistet hat, und
 - b) vier Stunden Weiterbildung pro Jahr im Bereich des GwG besucht hat.

24 Zur Berechnung der Prüfstunden gemäss Rz. 22 Bst. b und Rz. 23 Bst. a werden die folgenden vom leitenden Prüfer erbrachten Prüfstunden berücksichtigt:

- a) Prüfstunden, welche im Rahmen der GwG-Aufsichtsprüfung bei Finanzintermediären, die der SRO/SLV angeschlossen sind, erbracht wurden;
- b) Prüfstunden, welche im Rahmen der GwG-Aufsichtsprüfung bei Finanzintermediären erbracht worden sind, welche einer anderen Selbstregulierungsorganisation oder einer Aufsichtsorganisation, die als Selbstregulierungsorganisation gemäss Art. 24 GwG anerkannt ist, angeschlossen sind; und
- c) Prüfstunden, welche im Rahmen der GwG-Aufsichtsprüfung bei Finanzintermediären gemäss Art. 11a Abs. 1 Bst. a–c RAV sowie Art. 62 FINIG erbracht wurden.

Als Prüfstunden werden sämtliche Prüfarbeiten, von der Planung der Prüfung bis hin zur Übergabe des Prüfberichts (inkl. allfälligen Nachbearbeitungen bzw. der Abklärung von Ergänzungsfragen) angerechnet. Zudem werden auch die Prüfstunden berücksichtigt, welche als Mitglied eines Prüfungsteams geleistet worden sind.

25 Die Weiterbildungen gemäss Rz. 22 Bst. c und Rz. 23 Bst. b, welche unter Nutzung neuer Informationstechnologien und Fernkursen erfolgen können, müssen mindestens folgende Kriterien erfüllen:

- a) Die Weiterbildung umfasst die Sorgfaltspflichten nach dem Geldwäschereigesetz und den entsprechenden Ausführungserlassen;
- b) die externen und internen Weiterbildungsveranstaltungen dauern mindestens eine Stunde; und
- c) an internen Weiterbildungsveranstaltungen nehmen mindestens drei Personen teil.

Es wird die effektive Dauer der Weiterbildungsveranstaltung angerechnet. Aktive Fachreferate und Fachunterricht werden mit der doppelten Referats- und Unterrichtsdauer angerechnet. Selbststudium gilt nicht als Weiterbildung.

26 Die FI-Prüfstelle und der leitende Prüfer müssen sowohl in fachlicher als auch in persönlicher Hinsicht Gewähr für eine jederzeitige und vollumfängliche Erfüllung sämtlicher ihnen im Rahmen dieses Reglements sowie anderer Anordnungen der SRO/SLV übertragenen Aufgaben bieten (vgl. Rz. 18 Bst. c und Rz. 21 Bst. c). Im Zeitpunkt der Akkreditierung und bei jedem Antrag auf Beibehaltung der Akkreditierung müssen sie bestätigen, dass kein Aufsichts-, Straf- oder Verwaltungsverfahren oder ein Berufshaftpflichtfall im Zusammenhang mit ihrer prüferischen Tätigkeit bzw. ihrer Tätigkeit im Bereich des GwG gegen die FI-Prüfstelle und den leitenden Prüfer eröffnet, hängig oder abgeschlossen worden ist. Sie haben die Leitung der Fachstelle unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn ein Aufsichts-, Straf- oder Verwaltungsverfahren oder ein Berufshaftpflichtfall im Zusammenhang mit ihrer prüferischen Tätigkeit bzw. ihrer Tätigkeit im Bereich des GwG gegen sie eröffnet wird.

27 Erbringt die FI-Prüfstelle oder der leitende Prüfer den Nachweis, dass sie bzw. er von der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) gemäss Artikel 11a Abs. 1 Bst. a–c RAV oder nach Art. 62 FINIG für die Prüfung zugelassen worden sind, kann die Akkreditierung in einem erleichterten Verfahren erfolgen. In diesem Fall sind folgende Dokumente erforderlich:

- a) Schriftlicher Nachweis über die Zulassung durch die RAB gemäss Artikel 11a Abs. 1 Bst. a–c RAV oder gemäss Art. 62 FINIG (Bestätigung der RAB über die Zulassung oder Auszug aus dem RAB-Register in Kopie);
- b) Bestätigung über die Gewähr für eine einwandfreie Aufgabenerfüllung durch die FI-Prüfstelle und den leitenden Prüfer gemäss Rz. 26.

Sowohl die FI-Prüfstelle als auch der leitende Prüfer sind verpflichtet, unaufgefordert und unverzüglich der Leitung der Fachstelle den Entzug der Zulassung durch die Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) als Revisionsexperte oder als Revisor bzw. ihrer Zulassung zur Prüfung gemäss Art. 11a Abs. 1 Bst. a–c der RAV oder der Zulassung zur Prüfung gemäss Art. 62 FINIG bekanntzugeben. Für die Vorgehensweise, wenn die Zulassung entzogen wird, gilt Rz. 34.

28 Die FI-Prüfstelle und der leitende Prüfer haben der Leitung der Fachstelle jeweils bis zum 31. Oktober des Kalenderjahres die aktualisierte Gewährserklärung für eine einwandfreie Aufgabenerfüllung einzureichen. Die leitenden Prüfer haben zudem innert gleicher Frist die Nachweise zur Erfüllung von Rz. 23 Bst. a und b zu erbringen. Die Leitung der Fachstelle der SRO/SLV entscheidet mit Zustimmung der SRO-Prüfstelle bis am 31. Dezember des Kalenderjahres über die Beibehaltung der Akkreditierung.

29 Die Art der erforderlichen schriftlichen Nachweise wird durch die SRO/SLV konkretisiert und bei den einzelnen Akkreditierungsformularen aufgeführt. Grundsätzlich bestehen die Nachweise in folgenden Dokumenten:

- a) Bestätigung über die Zulassung durch die RAB als Revisionsexperte oder Revisor bzw. Auszug aus dem Register der RAB (in Kopie);
- b) Bestätigung der Versicherung (im Original);
- c) schriftliche Bestätigungen der FI-Prüfstelle oder des leitenden Prüfers im Original, je nach Art der Bestätigung mit zusätzlichen Belegen (z.B. über die Weiterbildung, die Anzahl Prüfstunden, die Anzahl leitende Prüfer, die ausreichende Organisation, die Unabhängigkeit und die Gewähr für einwandfreie Aufgabenerfüllung).

Es steht im Ermessen des zuständigen Organs der SRO/SLV bezüglich der Akkreditierung weitergehende Informationen zu verlangen und z.B. Bestätigungen bei Dritten (z.B. früheren Arbeitgebern, Auftraggebern bzgl. Prüfungsaufträgen) einzuholen oder weitergehende Dokumente (wie z.B. Timesheets) zu verlangen.

30 Die FI-Prüfstellen und die leitenden Prüfer sind zu wahrheitsgemässen Aussagen verpflichtet. Sämtliche Änderungen in den Verhältnissen, welche einen Einfluss auf die Akkreditierung als

FI-Prüfstelle oder als leitenden Prüfer haben können, sind der Leitung der Fachstelle der SRO/SLV unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Falsche Angaben von Seiten der FI-Prüfstelle und/oder des leitenden Prüfers führen zum Entzug der Akkreditierung. Die Leitung der Fachstelle bzw. die zuständigen Organe der SRO/SLV (insbesondere SRO-Kommission) sind gestützt auf Art. 25a RAG berechtigt, der RAB alle Vorkommnisse im Zusammenhang mit einer FI-Prüfstelle oder einem leitenden Prüfer zu melden und übermittelt der RAB alle Auskünfte und Unterlagen, welche diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Akkreditierung, Entzug der Akkreditierung und Ausscheiden

- 31 Die FI-Prüfstelle und die leitenden Prüfer müssen bei der SRO/SLV einen schriftlichen Antrag auf Akkreditierung stellen. Soweit mit dem Antrag die Prüftätigkeit bei einem der SRO/SLV angeschlossenen Finanzintermediär aufgenommen werden soll, ist seitens des Finanzintermediärs zusätzlich das entsprechende Gesuch um Akkreditierung als FI-Prüfstelle bei einem der SRO/SLV angeschlossenen Finanzintermediär (inklusive Annahmeerklärung der FI-Prüfstelle) einzureichen. Dabei sind sämtliche Beziehungen zum angeschlossenen oder einen Anschluss beantragenden Finanzintermediär, für welchen die FI-Prüfstelle und der leitende Prüfer tätig werden wollen, offenzulegen. Die SRO-Kommission (bei einem Anschluss des Finanzintermediärs) resp. die Leitung der Fachstelle (bei einem Wechsel der FI-Prüfstelle) sind für den Akkreditierungsentscheid zuständig. Die Akkreditierungsunterlagen werden vorgängig von der SRO-Prüfstelle auf ihre Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben geprüft.
- 32 Die FI-Prüfstelle und der leitende Prüfer sind verpflichtet, die Leitung der Fachstelle über sämtliche nach der Einreichung des Gesuches um Akkreditierung eingetretenen Änderungen von für das Akkreditierungsverfahren relevanten Tatsachen unverzüglich schriftlich zu informieren. Dies betrifft namentlich Fragen betreffend die Voraussetzungen für die erstmalige Akkreditierung und die jährliche Beibehaltung der Akkreditierung, Aspekte der erforderlichen Organisation gemäss Art. 22a Abs. 1 GwV, der notwendigen Unabhängigkeit gemäss Art. 22a Abs. 2 GwV und bezüglich der Gewähr für einwandfreie Aufgabenerfüllung.
- 33 Bei akkreditierten FI-Prüfstellen und/oder leitenden Prüfern ist die SRO-Prüfstelle der SRO/SLV berechtigt, periodisch eine vertiefte Prüfung bezüglich der Einhaltung der Akkreditierungsvoraussetzungen durchzuführen. Diese Prüfung wird unverzüglich durchgeführt, sofern Anhaltspunkte bestehen, dass die Akkreditierungsvoraussetzungen im Zeitpunkt der Akkreditierung oder während der Akkreditierungsdauer nicht oder nicht vollumfänglich erfüllt werden.
- 34 Fallen einzelne der Voraussetzungen für eine Akkreditierung nachträglich dahin oder erfüllen die FI-Prüfstelle und/oder der leitende Prüfer die Voraussetzungen für die Beibehaltung der Akkreditierung nicht, wird die Zulassung durch die Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) als Revisionsexperte oder als Revisor bzw. die Zulassung zur Prüfung gemäss Art. 11a Abs. 1 Bst. a–c der RAV oder der Zulassung zur Prüfung gemäss Art. 62 FINIG entzogen, so ist die Leitung der Fachstelle unverzüglich schriftlich und unaufgefordert durch die FI-Prüfstelle oder den leitenden Prüfer zu informieren. Im Falle des Entzugs der Zulassung durch die RAB endet gleichzeitig auch die Akkreditierung der FI-Prüfstelle bzw. des leitenden Prüfers bei der SRO/SLV. Die SRO-Kommission bestätigt dies mit einem Entscheid über den Entzug der Akkreditierung als FI-Prüfstelle bzw. als leitenden Prüfer und setzt dem Finanzintermediär eine Frist zur Ernennung einer neuen FI-Prüfstelle bzw. eines neuen leitenden Prüfers. Sofern die Voraussetzungen für die Beibehaltung der Zulassung durch die FI-Prüfstelle und/oder den lei-

tenden Prüfer nicht mehr erfüllt werden, dies aber nicht eine Nichterneuerung bzw. einen Entzug durch die RAB zur Folge hat, kann die Leitung der Fachstelle nach Rücksprache mit der SRO-Prüfstelle der FI-Prüfstelle und/oder dem leitenden Prüfer in begründeten Ausnahmefällen eine Frist von maximal einem Monat setzen, innert welchem die Voraussetzungen der Zulassung wiederherzustellen sind. Während dieser Zeitspanne dürfen von der FI-Prüfstelle und vom leitenden Prüfer keine Prüfungshandlungen vorgenommen werden. Werden innert der gesetzten Frist nicht sämtliche Auflagen erfüllt, so wird die Akkreditierung durch die SRO-Kommission entzogen.

- 35 Die Akkreditierung kann der FI-Prüfstelle und/oder dem leitenden Prüfer auch entzogen werden, wenn die SRO-Kommission, die Leitung der Fachstelle bzw. die Fachstelle als Gremium, ein Untersuchungsbeauftragter oder die SRO-Prüfstelle Unregelmässigkeiten in den Prüfungen der FI-Prüfstelle und/oder des leitenden Prüfers feststellen, z.B. anlässlich der Einsichtnahme in die Prüfungsnotizen. Wird festgestellt, dass die FI-Prüfstelle und/oder der leitende Prüfer die Akkreditierung aufgrund unwahrer Angaben erlangt haben, so wird die Akkreditierung durch die SRO-Kommission mit sofortiger Wirkung entzogen und dem Finanzintermediär eine Frist zur Ernennung einer neuen FI-Prüfstelle und/oder eines leitenden Prüfers gesetzt. Sofern einzig der leitende Prüfer fehlbar ist, muss kein Wechsel der FI-Prüfstelle erfolgen, sofern ausreichend sichergestellt ist, dass die sonstigen leitenden Prüfer der FI-Prüfstelle die gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen erfüllen und Gewähr für eine ordnungsgemässe Aufgabenerfüllung bieten. Das gleiche Vorgehen kommt auch dann zur Anwendung, wenn ein Untersuchungsbeauftragter Unregelmässigkeiten in den Prüfungen der FI-Prüfstelle und/oder des leitenden Prüfers feststellt.
- 36 Scheidet die anerkannte FI-Prüfstelle und/oder der leitende Prüfer aus, so hat der Finanzintermediär die Fachstelle der SRO/SLV unverzüglich zu informieren und innert maximal 3 Monaten eine andere, über die entsprechenden Voraussetzungen verfügende FI-Prüfstelle und/oder leitenden Prüfer zu bestimmen. Vor ihrer Akkreditierung für den entsprechenden Finanzintermediär dürfen die FI-Prüfstelle und der leitende Prüfer keine Prüfungen durchführen.
- 37 Die Kosten für die Akkreditierung im ordentlichen und im vereinfachten Verfahren sowie für die fortlaufende Aufsicht über die Einhaltung der Akkreditierungsvoraussetzungen sind in Rz. 17a bis 17d des Gebührenreglements geregelt. Sie werden der FI-Prüfstelle und/oder dem leitenden Prüfer direkt in Rechnung gestellt. Sofern sie nicht von der FI-Prüfstelle und/oder dem leitenden Prüfer bezahlt werden, haftet subsidiär der Finanzintermediär, für den die FI-Prüfstelle und/oder der leitende Prüfer die Akkreditierung beantragt hat.

Aufgaben

- 38 Die FI-Prüfstelle hat die Einhaltung der Sorgfaltspflichten gemäss GwG und den Reglementen der SRO/SLV sowie den darauf basierenden Anordnungen, die Einhaltung der Pflichten bei Geldwäschereiverdacht (Meldepflichten, Vermögenssperre und Informationsverbot) sowie die dauernde Einhaltung der Voraussetzungen zum Anschluss des Finanzintermediärs an die SRO/SLV zu prüfen. Im Rahmen der Vorbereitung der GwG-Prüfung hat die FI-Prüfstelle gestützt auf Ziff. 7.3. der Richtlinie über die Prüfung der Finanzintermediäre durch die FI-Prüfstellen eine auf den einzelnen Finanzintermediär individuell abgestimmte Risikoanalyse vorzunehmen. Zusätzlich hat die FI-Prüfstelle das Erhebungsformular bezüglich der Kriterien, welche zur Risikoeinteilung des Finanzintermediärs durch die Leitung der Fachstelle und die SRO-Kommission verwendet werden, auszufüllen und zusammen mit dem Prüfbericht einzu-

reichen. Die FI-Prüfstelle hat bei der nächsten Prüfung abzuklären, ob allfällige negative Feststellungen aus der letzten GwG-Prüfung behoben worden sind.

- 39 Die von den FI-Prüfstellen durchzuführenden Systemprüfungen beziehen sich auf die Einhaltung der gesetzlich definierten Sorgfaltspflichten (Art. 3–8 GwG) sowie die Meldepflicht (Art. 9 GwG), die Vermögenssperre und das Informationsverbot (Art. 10 f. GwG). Die Prüfung hat jeweils die nachstehend umschriebenen Prüfziele zu umfassen:

- Vollständigkeit der Unterlagen;
- Richtigkeit und Gültigkeit der Unterlagen;
- Vorhandensein und Echtheit der Unterlagen;
- Periodenabgrenzung (Feststellung, dass alle notwendigen Schritte – Identifikation, besondere Abklärungen, Meldung, Sperrung – zeitgerecht vorgenommen wurden);
- Gleichbehandlung aller Dossiers im Quervergleich;
- Gliederung und Ausweis (Feststellung, dass alle Mutationen oder Sachverhalte zeitlich und materiell korrekt, klar und nachprüfbar offengelegt werden);
- Einhaltung der Aufbewahrungsvorschriften. Dies betrifft auch Daten und Dokumentationen von bereits abgeschlossenen Geschäftsjahren;
- Erfüllung der Voraussetzungen des mehrjährigen Revisionszyklus, sofern dieser beantragt und gewährt wurde.

Die FI-Prüfstelle hat auch zu prüfen, ob der GwG-Beauftragte eine aktualisierte Dokumentation sämtlicher massgebenden Gesetze, Anordnungen der FINMA sowie Reglemente, Weisungen und Mitteilungen der SRO/SLV führt und zeitgerecht die massgebenden Informationen den mit den Identifizierungen und Registrierungen betrauten Personen weitergeleitet werden.

- 40 Gestützt auf die individuell für jeden einzelnen Finanzintermediär vorgenommene Risikoanalyse und/oder gestützt auf allgemeine Feststellungen der SRO/SLV können durch die FI-Prüfstelle mit Zustimmung des Finanzintermediärs oder auf Anordnung der SRO-Kommission bei einem oder mehreren Finanzintermediären zusätzliche Prüfgebiete (sog. „Zusatzprüfungen“) festgelegt werden. Sofern sich die FI-Prüfstelle und der Finanzintermediär über die Zusatzprüfungen bzw. deren Umfang nicht einig sind, entscheidet die SRO-Kommission auf Antrag der FI-Prüfstelle abschliessend. Solche Zusatzprüfungen können von der SRO-Kommission auch für den Fall, dass der Finanzintermediär in die mittlere oder hohe Gesamtrisikostufe gemäss dem risikobasierten Aufsichtskonzept (vgl. Ziff. 61 ff.) eingeteilt wird, angeordnet werden.

- 41 Die FI-Prüfstelle und der leitende Prüfer haben das Prüfkonzept der SRO/SLV, bestehend aus dem Reglement Kontrollverfahren, der Richtlinie über die Prüfung der Finanzintermediäre durch die FI-Prüfstellen, das Muster eines Prüfprogrammes für die Prüfungen durch die FI-Prüfstelle, das Muster eines Prüfberichts der FI-Prüfstelle über die GwG-Prüfung und das Muster eines Testats der FI-Prüfstelle über die GwG-Prüfung, strikte einzuhalten. Ebenfalls

sind von der FI-Prüfstelle und dem leitenden Prüfer bei jeder Prüfung das Erhebungsformular zur Risikoeinteilung des Finanzintermediärs auszufüllen. Bei einer Feststellung der Nichteinhaltung des Prüfkonzepts der SRO/SLV und/oder von Beanstandungen der Prüftätigkeit durch die SRO/SLV und/oder die FINMA, namentlich, aber nicht abschliessend, wenn (i) die Prüfberichte keine nachvollziehbaren Feststellungen enthalten, (ii) Regelungen im GwG und/oder im SRR nicht verstanden oder falsch interpretiert wurden oder (iii) die Arbeitspapiere und Prüfungsnotizen der FI-Prüfstelle resp. des konkret eingesetzten leitenden Prüfers die einzelnen Prüfschritte und Feststellungen nicht nachvollziehbar wiedergeben, hat die FI-Prüfstelle resp. der leitende Prüfer auf Kosten der FI-Prüfstelle eine Weiterbildung bei der SRO/SLV zu absolvieren.

Revisionszyklus

Grundsatz und Zeitpunkt der Durchführung

- 42 Die Prüfstelle hat die Prüfung beim angeschlossenen Finanzintermediär grundsätzlich einmal jährlich durchzuführen. Der Hauptteil der Systemprüfung ist im ersten Semester des Geschäftsjahres vorzunehmen.

Mehrjähriger Revisionszyklus

- 43 Auf schriftlichen Antrag des Finanzintermediärs kann die SRO-Kommission einen mehrjährigen Revisionszyklus gewähren. Folgende Voraussetzungen müssen dazu kumulativ erfüllt sein:
- a) Der antragstellende Finanzintermediär muss seit mindestens vier Jahren wirtschaftlich tätig sein und eine gefestigte Position im Markt haben, welche ihm eine finanzielle Basis bietet und eine selektive Kundenauswahl ermöglicht. Nicht erforderlich ist, dass seit vier Jahren die Tätigkeit als Finanzintermediär ausgeübt wird. Die Dauer der Tätigkeit wird wirtschaftlich und nicht juristisch beurteilt, so dass die Übertragung der Geschäftsaktivitäten von einem auf einen andern Rechtsträger die Frist nicht unterbricht.
 - b) Die zwei letzten GwG-Revisionen durch die FI-Prüfstelle müssen als "erfüllt" beurteilt worden sein. Eine Revision gilt als "erfüllt", wenn sie keine systematischen Mängel feststellt bzw. nur wenige kleine Verfehlungen zu beanstanden waren und im Vorjahr festgestellte (auch irrelevante Mängel) nicht wiederholt und korrigiert wurden.
 - c) Das Geldwäschereirisiko des Finanzintermediärs wird durch die SRO-Kommission und durch die FI-Prüfstelle anlässlich deren Prüfung als "tief" eingeschätzt und der Finanzintermediär muss im Rahmen der Risikokategorisierung (inhärente und kohärente Risikoindikatoren gesamthaft) durch die SRO-Kommission in die tiefe Gesamtrisikostufe eingeteilt werden. Die Risikoeinschätzung erfolgt anhand der folgenden inhärenten und kohärenten Risikokriterien:
 - aa) Inhärente Risikoindikatoren:
 - Domizil der Kunden;
 - Geographische Präsenz des angeschlossenen Finanzintermediärs;

- Produkte und Dienstleistungen;
 - Stabilität der Kundenbeziehungen;
 - ausländische PEP als Kunden; sowie
 - Crossborder Leasing.
- bb) Kohärente Risikoindikatoren: Prüfung des konkreten Umgangs des Finanzintermediärs mit den identifizierten Risiken gemäss den inhärenten Risikoindikatoren. Die Risiken müssen durch taugliche Massnahmen zur Eindämmung des Risikos im GwG-Dispositiv des Finanzintermediärs aufgefangen werden; sowie
- cc) Bestehen einer tauglichen Überwachung der laufenden Kundenbeziehungen.
- 44 Bei Erfüllung aller drei Kriterien gemäss Rz. 43 Bst. a bis c wird in einer ersten Phase ein zweijähriger Revisionszyklus gewährt. Dieser kann auf erneuten Antrag des Finanzintermediärs auf weitere Gewährung des mehrjährigen Revisionszyklus nach der zweijährigen Revision auf einen weiteren Zweijahres- oder auf einen (weiteren) Dreijahreszyklus verlängert werden.
- 45 Nach Ablauf des ersten Revisionszyklus gilt Rz. 43 dieses Reglements, wobei sich die Prüfung der Erfüllung des Kriteriums nach Rz. 43 Bst. b auf den letzten FI-Prüfbericht beschränken kann.

Falls bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Absatz 1 dieser Bestimmung der Anschluss an die SRO/SLV innerhalb einer laufenden Prüfperiode erfolgt und vor dem Anschluss an die SRO/SLV keine Austrittsrevision durchgeführt wird, hat nach Ablauf der ersten ordentlichen Prüfperiode gemäss dem ordentlichen Revisionszyklus nach diesem Reglement eine Prüfung zu erfolgen. Die Prüfungsperiode umfasst den Zeitraum ab Anschluss an die SRO/SLV. Nach Ablauf der ordentlichen Prüfperiode gilt Rz. 43 dieses Reglements, wobei sich die Prüfung der Erfüllung des Kriteriums nach Rz. 43 Bst. b auf den letzten FI-Prüfbericht beschränken kann.

- 46 Der verlängerte Revisionszyklus wird nur solange gewährt, als der Finanzintermediär alle drei Kriterien erfüllt und gemäss dem risikobasierten Aufsichtskonzept in der tiefen Gesamtrisikostufe eingeteilt wird. Werden die Kriterien nicht mehr erfüllt, so kann die SRO-Kommission den mehrjährigen Revisionszyklus mit sofortiger Wirkung entziehen. Der Finanzintermediär hat die SRO/SLV unverzüglich zu benachrichtigen, falls sich die im Rahmen des Antrags auf Gewährung des mehrjährigen Revisionszyklus mitgeteilten Angaben erheblich verändern. Der Finanzintermediär hat die SRO/SLV ebenfalls unverzüglich zu benachrichtigen, falls die im Rahmen des Antrags auf Gewährung des mehrjährigen Revisionszyklus festgehaltene taugliche Überwachung weggefallen ist oder ersetzt wurde.

Umfang und Auswahl der Stichproben

- 47 Die Prüfstelle hat die Prüfung beim Finanzintermediär anhand von nach besonderen Kriterien ausgewählten Kundendokumentationen vorzunehmen (Belegprüfungen). Die FI-Prüfstelle befolgt die "Richtlinie über die Prüfung der Finanzintermediäre durch die FI-Prüfstellen" der SRO-Kommission. Der Umfang und die Auswahl der Stichproben bestimmt sich wie folgt:
- a) Die Stichproben müssen jährlich bei mindestens 30 der neu abgeschlossenen Verträge durchgeführt werden, sofern die Anzahl der neu abgeschlossenen Verträge diese Zahl er-

reicht oder übersteigt. Sofern jährlich weniger als 30 neue Verträge abgeschlossen werden, sind sämtliche neuen Verträge zu überprüfen. Sofern keine neuen Verträge abgeschlossen werden, hat sich die Stichprobe auf den Bestand zu beziehen.

- b) Bei der Auswahl der Stichproben und der Bestimmung der Anzahl ist ein risikobasierter Ansatz anzuwenden. Dabei sind sowohl die bereits intern vom GwG-Beauftragten überprüften neuen Verträge als auch die noch nicht intern überprüften Verträge angemessen zu berücksichtigen. Im Falle eines mehrjährigen Revisionszyklus ist die Anzahl Stichproben entsprechend zu erhöhen, sodass eine der längeren Prüfungsperiode angemessene Prüfung erfolgt.

Berichterstattung und Meldepflichten

- 48 Über sämtliche Prüfungshandlungen hat die FI-Prüfstelle ein Protokoll zu führen mit Angaben über die einzelnen Prüfungen, die geprüften oder befragten Personen, die Ergebnisse und die die Prüfung vornehmenden Personen. Die Prüfungshandlungen sind durch entsprechende Unterlagen zu belegen (Notizen und Kopien von Unterlagen, gesamthaft die „Prüfungsnotizen“). Die Prüfungsnotizen sind für mindestens zehn Jahre nach Ablauf des Prüfungszeitraumes an einem sicheren Ort aufzubewahren und auf Ersuchen der Leitung der Fachstelle bzw. der Fachstelle als Gremium, der SRO-Kommission, der SRO-Prüfstelle oder des Untersuchungsbeauftragten diesen SRO-Organen herauszugeben.
- 49 Die FI-Prüfstelle erstellt zuhanden des angeschlossenen Finanzintermediärs und der SRO/SLV per Ende jedes Geschäftsjahres, in welchem eine Prüfung erfolgt – oder, wenn der Auftrag vor dem Abschluss der Prüfungsperiode endet, per Ende des Auftrages – einen Bericht über ihre Prüfungstätigkeit gemäss dem diesem Reglement beiliegendem Muster-Prüfbericht. In diesem Bericht sind die vorgenommenen Prüfungen und deren Ergebnisse zu beschreiben. Die FI-Prüfstelle hat über den Stand und die Zuverlässigkeit der organisatorischen Massnahmen des geprüften Finanzintermediärs Stellung zu nehmen und allfällige Verbesserungsvorschläge zu formulieren. Der Bericht ist spätestens sechs Monate nach Ablauf der entsprechenden Prüfungsperiode einzureichen.
- 50 In Ergänzung zum Prüfbericht kann die SRO-Kommission die FI-Prüfstelle, die Leitung der Fachstelle, die Fachstelle als Gremium oder einen fachkundigen Dritten auffordern, Zwischenberichte zu bestimmten Fragen oder Prüfungshandlungen zu erstellen. Die FI-Prüfstelle ist gehalten, der Leitung der Fachstelle bzw. der Fachstelle als Gremium, der SRO-Kommission, der SRO-Prüfstelle, dem Untersuchungsbeauftragten sowie der FINMA Auskunft zu erteilen und Einsicht in ihre Prüfungsnotizen zu gewähren.
- 51 Die Fachstelle lässt die Einhaltung der Vorgaben zur Prüfung gemäss diesem Reglement Kontrollverfahren, der Richtlinie über die Prüfung der Finanzintermediäre durch die FI-Prüfstellen und des Musters eines Prüfungsprogrammes für die Prüfungen durch die FI-Prüfstellen durch die SRO-Prüfstelle wie folgt überprüfen:
- Finanzintermediäre mit mittlerer und hoher Gesamtrisikostufe oder bei einer Änderung der Gesamtrisikostufe (jährlich); sowie
 - Finanzintermediäre mit tiefer Gesamtrisikostufe auf Antrag der Fachstelle.

Die SRO-Prüfstelle nimmt in einem angemessenen Umfang Einsicht in die Arbeitspapiere und Prüfungsnotizen und die FI-Prüfberichte der FI-Prüfstellen.

- 52 Stellt die FI-Prüfstelle im Rahmen ihrer Prüfungen fest, dass beim angeschlossenen Finanzintermediär irgendwelche Verstöße gegen das GwG oder gestützt darauf erlassenen Anordnungen der FINMA oder Verletzungen des SRR oder von Anordnungen der SRO/SLV vorliegen, so hat sie dies im Prüfbericht aufzuführen und bei schweren Verletzungen unverzüglich der Leitung der Fachstelle bzw. der Fachstelle als Gremium zu melden.
- 53 Die FI-Prüfstelle ist gehalten, unverzüglich die Fachstelle zu informieren, wenn sie im Zusammenhang mit ihrer Prüfungstätigkeit auf Sachverhalte stösst, die eine Meldung nach Art. 9 GwG erfordern. Gleichzeitig ist der GwG-Beauftragte darüber zu orientieren.

D. SRO-Prüfstelle

Wahl

- 54 Die SRO/SLV unterhält eine ständige Prüfstelle ("SRO-Prüfstelle"), welche durch die SRO-Kommission für je ein Kalenderjahr gewählt wird.

Anforderungen

- 55 Die SRO-Prüfstelle muss von sämtlichen angeschlossenen Finanzintermediären und anerkannten FI-Prüfstellen unabhängig sein. Diese Unabhängigkeit muss gegenüber der SRO/SLV ausdrücklich bestätigt werden.

Zudem hat die SRO-Prüfstelle ihre persönliche und fachliche Eignung zur Wahrnehmung dieser Aufgabe nachzuweisen. Dies kann einerseits dadurch geschehen, als die SRO-Prüfstelle die Voraussetzungen für die Anerkennung als FI-Prüfstelle bzw. als leitenden Prüfer (Rz. 17 ff. hiervor) erfüllt oder andererseits auch dadurch, als die SRO-Prüfstelle z.B. aufgrund ihrer langjährigen Berufserfahrung, Kenntnisse der Branche sowie der Regularien und der Praxis der SRO/SLV ihre Kompetenz nachweist.

Aufgaben

- 56 Die SRO-Prüfstelle hat die Erfüllung der Voraussetzungen für die Anerkennung der FI-Prüfstellen und der leitenden Prüfer zu überprüfen.
- 57 Die SRO-Prüfstelle analysiert sämtliche Prüfberichte und Zwischenberichte der FI-Prüfstellen von Finanzintermediären mit mittlerer und hoher Gesamtrisikostufe oder bei einer Änderung der Gesamtrisikostufe auf ausserordentliche Vorkommnisse, welche besondere Prüfungshandlungen erfordern. Die Fachstelle kann der SRO-Prüfstelle nach eigenem Ermessen auch Prüfberichte der FI-Prüfstellen von Finanzintermediären mit tiefer Gesamtrisikostufe zur Beurteilung vorlegen. Die SRO-Prüfstelle analysiert die ihr von der Fachstelle zugestellten Meldungen der FI-Prüfstellen über irgendwelche Verstöße gegen das GwG oder gestützt darauf

erlassenen Anordnungen der FINMA sowie Verletzungen des SRR oder von Anordnungen der SRO/SLV durch die angeschlossenen Finanzintermediäre. Gestützt auf diese Analysen sowie auf eigene Risikoanalysen und Zufallsauswahlen plant die SRO-Prüfstelle ihre Prüfungshandlungen.

- 58 Die SRO-Prüfstelle kann bei den FI-Prüfstellen Kontrollen über die vorgenommenen Prüfungen durchführen (sog. Peer Review). Diese Kontrollen stützen sich auf die Prüfungsnotizen der FI-Prüfstellen und zielen darauf, die Qualität der Prüfungen, deren Systematik und deren Dokumentation zu beurteilen.
- 59 Die SRO-Prüfstelle kann zudem vereinzelt eigene Belegprüfungen bei den angeschlossenen Finanzintermediären durchführen. Diese Prüfungen sind als Ergänzung zu den Kontrollen bei den FI-Prüfstellen zu verstehen und mit diesen Kontrollen abzustimmen.
- 60 Bezüglich der Protokollierung der Prüfungshandlungen, der Erstellung von Prüfungsnotizen und Aufbewahrung dieser Dokumente gelten die gleichen Bestimmungen wie für die FI-Prüfstelle (Rz. 48 ff.).

Berichterstattung und Meldepflichten

- 61 Die Berichterstattungs- und Meldepflichten der SRO-Prüfstelle entsprechen denjenigen der FI-Prüfstelle (Rz. 48 ff.). Sie hat namentlich die Leitung der Fachstelle zu informieren, sobald sie Unregelmässigkeiten bei einer FI-Prüfstelle oder einem angeschlossenen Finanzintermediär entdeckt hat oder vermutet.

E. Risikobasiertes Aufsichtskonzept

- 62 Die SRO/SLV wendet im Hinblick auf die Überwachung der bei ihr angeschlossenen Finanzintermediäre einen risikobasierten Ansatz an und hat in diesem Zusammenhang ein risikobasiertes Aufsichtskonzept erstellt, das sowohl inhärente als auch kohärente Risikofaktoren berücksichtigt. Das Aufsichtskonzept wird regelmässig auf seine Aktualität hin überprüft und gegebenenfalls durch Beschluss der SRO-Kommission angepasst.
- 63 Die Einteilung der Finanzintermediäre in Gesamtrisikostufen erfolgt nach dem im risikobasierten Aufsichtskonzept herausgearbeiteten groben Einteilung, die im Einzelfall eine Validierung erfordern kann. Die Fachstelle, deren Leitung und die SRO-Kommission orientieren sich bei ihrem Beschluss resp. Antrag an folgenden Grundsätzen, wobei die nachstehende Aufzählung nicht als abschliessend zu betrachten ist:
- 1) Rechtsgleiche Behandlung der Finanzintermediäre;
 - 2) Gesamtbild aus den bisherigen Prüfberichten; und
 - 3) exogene Faktoren (aus Sicht des Finanzintermediärs), die eine plötzliche Verschlechterung oder Verbesserung des Geldwäschereiabwehrdispositivs des Finanzintermediärs verursachten.

Die Risikoeinteilung der Finanzintermediäre erfolgt jährlich nachdem abklärungsbedürftige Sachverhalte geklärt wurden. In den Jahren, in welchen die Finanzintermediäre einen Prüfbericht der externen Prüfgesellschaft einreichen, stützt sich die SRO-Kommission und die Leitung der Fachstelle bei ihrer Einteilung auf das durch die FI-Prüfstelle im Auftrag der Finanzintermediäre ausgefüllte Erhebungsformular zur Evaluation der Risikokriterien des Finanzintermediärs. In den Jahren, in welchen die Finanzintermediäre keinen externen Prüfbericht einreichen müssen, wird auf das durch den Finanzintermediär selber auszufüllende Erhebungsformular (Selbstdeklaration) abgestellt. Des Weiteren berücksichtigen die SRO/SLV und ihre Organe grundsätzlich alle relevanten Informationen, die ihnen aus der Aufsichtstätigkeit heraus bekannt sind.

Die Leitung der Fachstelle nimmt – gegebenenfalls unter Einbezug der Fachstelle als Gesamtgremium – eine Beurteilung und Einteilung der Finanzintermediäre in die Risikoklassen vor. Bei ihrer Beurteilung berücksichtigt die Leitung der Fachstelle das Gesamtbild des Finanzintermediärs aus der laufenden Aufsichtstätigkeit und nimmt nach freiem Ermessen eigene Recherchen vor (z.B. Hintergrundabklärungen in öffentlich zugänglichen Quellen, Rückfragen bei FI-Prüfstellen, Abklärungen zum Tätigkeitsfeld des Finanzintermediärs). Diese Recherchen sind entsprechend zu dokumentieren.

Für Finanzintermediäre mit mittlerer und hoher Gesamtrisikostufe oder bei einer Änderung der Gesamtrisikostufe resp. einer erstmaligen Beurteilung stellt die Leitung der Fachstelle einen Antrag an die SRO-Kommission. Der Beschluss der SRO-Kommission über die Einteilung in die Gesamtrisikostufe dieser Finanzintermediäre wird im Protokoll der Kommissionssitzung festgehalten.

Sofern ein Finanzintermediär gestützt auf den Entscheid der Leitung der Fachstelle in der tiefen Gesamtrisikostufe verbleibt, wird dies der SRO-Kommission lediglich zur Kenntnis gebracht.

Der Finanzintermediär wird über die Gesamtrisikostufe, in welche er eingeteilt worden ist, informiert.

64 Die SRO-Kommission beschliesst auf Antrag der Leitung der Fachstelle die der Sache angemessenen Aufsichtsmaßnahmen. Sie orientiert sich dabei an den nachstehenden Massnahmen, von denen sie in begründeten Einzelfällen nach ihrem pflichtgemässen Ermessen abweichen kann.

- 1) **Tiefe Gesamtrisikostufe:** GwG-Prüfung durch die externe Prüfgesellschaft; Bewilligung des mehrjährigen Revisionszyklus möglich.
- 2) **Mittlere Gesamtrisikostufe:**
 - GwG-Prüfung durch die externe Prüfgesellschaft,
 - Möglichkeit von Interviews mit dem GwG-Beauftragten bzw. dessen Stellvertreter oder Organen,
 - Möglichkeit der Anordnung von Schulungen der GwG-Beauftragten bzw. der Mitarbeitenden durch die Fachstelle,
 - Möglichkeit der Anordnung von Abfragen von Datenbanken und Internetrecherchen,

- Möglichkeit der Anordnung vertiefter Abklärungen zur Feststellung von Sachverhalten und deren Beurteilung,
 - Möglichkeit der vertieften Spezialprüfung durch die Fachstelle oder die SRO-Prüfstelle vor Ort mit Stichprobenprüfung,
 - Möglichkeit der Anordnung von speziellen Prüfpunkten gegenüber der FI-Prüfstelle,
 - Möglichkeit der Einsichtnahme in die Prüfungsnotizen durch die SRO-Prüfstelle.
 - Der mehrjährige Revisionszyklus wird bei der mittleren Gesamtrisikostufe nicht bewilligt bzw. ein bereits gewährter mehrjähriger Revisionszyklus wird entzogen.
- 3) **Hohe Gesamtrisikostufe:** Wie mittlere Gesamtrisikostufe und zusätzlich:
- Auflagen an den GwG-Beauftragten und/oder die externe FI-Prüfstelle;
 - Nichtbewilligung resp. Entzug des mehrjährigen Revisionszyklus.

Die angeordneten Massnahmen sind pro Finanzintermediär so zu dokumentieren, dass einem unabhängigen, autorisierten Dritten (FI-Prüfstelle, SRO-Prüfstelle, Strafverfolgungsbehörden) zeitnah und vollständig Auskunft erteilt werden kann.

F. Allgemeine Bestimmungen

- 65 Der angeschlossene Finanzintermediär ist verpflichtet, dem GwG-Beauftragten, der FI-Prüfstelle, der SRO-Prüfstelle und den Untersuchungsbeauftragten auf erstes Verlangen Zugang zu sämtlichen für diese zur Erfüllung der ihnen im Rahmen dieses Reglements übertragenen Prüfungsaufgaben erforderlichen Dokumenten zu gewähren und diese in ihrer Tätigkeit soweit möglich zu unterstützen. Allfällige Amts-, Berufs- oder Geschäftsgeheimnisse können nicht geltend gemacht werden (Haftungsausschluss gemäss Art. 11 GwG).
- 66 Treten Änderungen betreffend die im vorliegenden Reglement oder den übrigen Reglementen der SRO/SLV aufgeführten Voraussetzungen für den Anschluss des Finanzintermediärs oder die Anerkennung als GwG-Beauftragter, als FI-Prüfstelle oder als SRO-Prüfstelle ein, so hat der Betroffene, sobald er davon Kenntnis erhält, die SRO/SLV zu orientieren.
- 67 Die Entschädigungen der SRO-Prüfstelle und der Untersuchungsbeauftragten richten sich nach dem Gebührenreglement der SRO/SLV.
- 68 Änderungen des vorliegenden Reglements stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die FINMA.

G. Übergangsbestimmung

- 69 Die Zulassung von FI-Prüfstellen und leitenden Prüfer, die bis anhin gestützt auf ihre Akkreditierung zu DUFİ-Prüfungen in einem vereinfachten Verfahren bei der SRO/SLV zugelassen worden sind, behält ihre Gültigkeit, auch wenn per 1.1.2020 der DUFİ-Status weggefallen ist. Die FI-Prüfstellen und die leitenden Prüfer haben jährlich die Gewährserklärung gemäss Rz. 26 einzureichen und die leitenden Prüfer müssen jährlich die Nachweise gemäss Rz. 21 Bst. a-c und Rz. 23 Bst. a-b erbringen.
- 70 Das vorliegende Reglement in der 11. Fassung vom 31. August 2022 wird rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.